

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Albrecht Glaser, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Sachkundenachweis und Aufsicht von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberater zielgerichtet durch Industrie- und Handelskammern gewährleisten – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht soll einheitliche Maßstäbe setzen und diese überwachen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Anforderungen für Finanzanlagenvermittler wurden im Januar 2013 im § 34f GewO signifikant erhöht. Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind die Erlaubnisvoraussetzungen:¹

- die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden (keine Vorstrafen),
- das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse (Insolvenzfreiheit),
- der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie
- ein Sachkundenachweis.

Der nächste Schritt ist der Versuch, die Aufsicht im Bereich der Finanzanlagenvermittlung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu übertragen, ohne, dass es hierfür eine entsprechende Evaluation zur Notwendigkeit gibt oder Missstände bekannt wären.

Der Nationale Normenkontrollrat kommt in seiner Stellungnahme Nummer 5047 vom 5. März 2020 zu dem Ergebnis, dass „eine nachvollziehbare und verständliche Darstellung des Ziels und vor allem der Notwendigkeit der Übertragung der Aufsicht auf die BaFin nicht im ausreichenden Maße erfolgt und entsprechend belegt“ ist. Weiterhin stellt der Nationale Normenkontrollrat fest: „Das Ressort hat den Erfüllungsauf-

¹ www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/gewerberecht-recht-finanzanlagenvermittler.html

wand und die weiteren Kosten nicht vollständig methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.“

Der Bundestag schließt sich aus diesem Grund vollumfänglich der Begründung des Bundesrats auf Drucksache 163/1/20 vom 30. April 2020 an: „Es liegen keine Missstände vor, die eine Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erforderlich machen würden. [...] Die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin wäre mittelstandsfeindlich und würde auch aus Sicht des Verbraucherschutzes keine Verbesserung bringen.“

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf „zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Drucksache 19/18794 – zurückzuziehen und
2. stattdessen einen Gesetzentwurf einzureichen, der die Sachkundeprüfung und Aufsicht über Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzberatung für alle Länder einheitlich auf die Industrie- und Handelskammern überträgt und gleichzeitig durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einheitliche Maßstäbe für die Aufsicht und Sachkundeprüfung durch die Industrie- und Handelskammern erlässt, welche durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überprüft werden.

Berlin, den 12. Juni 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

In der Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BT-Drucksachen 19/18794 und 19/18861) am Mittwoch, dem 27. Mai 2020, war sich die Mehrheit der anwesenden Sachverständigen einig, dass eine Übertragung der Aufsicht jedweder Grundlage entbehrt.

Deutlich bezweifelt wurde, dass die BaFin überhaupt in der Lage ist, eine gleichwertige Aufsicht zu gewährleisten, denn heutzutage gelten die entsprechenden Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämter als Ansprechpartner vor Ort. Laut der Stellungnahme des AfW e. V. (Der Bundesverband Finanzdienstleistungs e. V.) gibt es heutzutage „30.000 Anfragen bei den IHKen pro Jahr“, was einen „hohen Beratungsbedarf der Vermittler“ aufzeigt.² Es ist schwer nachvollziehbar, wie die BaFin von zentraler Stelle eine solche Beratung gewährleisten will.

Laut AfD-Vermittlerbarometer 2019³ lehnt die Mehrheit der betroffenen 34f-Vermittler die Aufsicht der BaFin ab. 70 % der Vermittler bevorzugen die Industrie- und Handelskammern als Aufsichtsbehörde. Die Hälfte der betroffenen Vermittler würde sogar so weit gehen und bei einer Übertragung der Aufsicht auf die BaFin ihre Erlaubnis zurückgeben.

² www.bundestag.de/resource/blob/697564/30aeb3fcddd28f00af1e5521427465b4/01-AfW-data.pdf

³ www.asscompact.de/nachrichten/mehrheit-der-finanzanlagenvermittler-gegen-bafin-aufsicht

